

**Satzung
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für
Übernachtungen in Battenberg (Pfalz)**

vom 09.10.2024

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.08.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Battenberg beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Ortsgemeinde Battenberg erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand, Entstehung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in Einrichtungen (Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienwohnungen, Campingplätzen oder ähnliche Einrichtungen), in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Beherbergungsbetriebe).
- (2) Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes, spätestens mit der Errichtung des Entgeltes.
- (3) Kinder sind bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres von der Steuer befreit.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

**§ 4
Steuermaßstab**

Besteuerungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Gast

bei Nettoübernachtungspreisen

bis 50,00 Euro 1,00 Euro,

ab 50,01 Euro 2,00 Euro.

zwischen 100,01 Euro und 150,00 Euro 3,00 Euro und

ab 150,01 Euro erhöht sich die Steuer für jede weitere 50,00 Euro um jeweils einen Euro.

Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.

(2) Verbringt ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt.

(2) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Gemeinde auf Anforderung sämtliche Nachweise über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzeitraum im Original vorzulegen.

(4) Die Aufwandsteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem für den zurückliegenden Abgabezeitraum zu entrichten.

§ 7 Prüfungs- und Betretungsrecht

Die Mitarbeiter der Steuerabteilung der Verbandsgemeinde Leiningerland sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können Daten über die Anzahl der Übernachtungsgäste im vorangegangenen Prüfungszeitraum erhoben werden.

§ 8 Abweichende Festsetzungen

Die Gemeinde kann abweichend von § 5 dieser Satzung die Steuer aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 1. über abgaberelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gem. § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Battenberg, den 09.10.2024
gez. Eric Bach
Ortsbürgermeister